

## Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG)

Vom 30. Juni 2020

[kein redaktioneller Änderungsantrag](#)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die Art. 28, 41 Abs. 1, 122, 125–129 und 144 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 <sup>1)</sup> sowie die §§ 82 Abs. 1 lit. a und 117 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

**I.**

### **1. Grossspiele**

#### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Durchführung von Grossspielen ist zugelassen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

#### **§ 2 Interkantonale Vereinbarungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zum endgültigen Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen betreffend Grossspiele zuständig.

<sup>2</sup> In den interkantonalen Vereinbarungen kann zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren, die von Grossspielen ausgehen, die Anzahl Veranstalterinnen von Lotterien und Sportwetten beschränkt und die zugelassenen Veranstalterinnen bezeichnet werden.

---

<sup>1)</sup> SR [935.51](#)

### § 3 Spezialfinanzierungen

<sup>1</sup> Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten werden unter den Bezeichnungen Swisslos-Fonds und Swisslos-Sportfonds als Spezialfinanzierungen gemäss § 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 <sup>1)</sup> geführt. Sie werden aus dem kantonalen Anteil am Ertrag der Swisslos Interkantonale Landeslotterie geäufnet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst über die Zuteilung der Erträge in die beiden Spezialfinanzierungen.

<sup>3</sup> Er regelt Grundsätze der Verwendung der Mittel der beiden Spezialfinanzierungen durch Verordnung.

<sup>4</sup> Die Finanzkontrolle übt die Aufsicht über die Mittelverwendung aus.

### § 4 Spiellokale

<sup>1</sup> Der Betrieb eines Spiellokals mit Geschicklichkeitsspielen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement erhebt für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen für Spiellokale Gebühren gemäss § 1 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 <sup>2)</sup>.

### § 5 Abgaben

<sup>1</sup> Das zuständige Departement erhebt auf Geschicklichkeitsspielen von den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine jährliche Abgabe. Sie beträgt fünf Prozent des Bruttospielertrags, mindestens Fr. 1'500.–. Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, dem zuständigen Departement den Bruttospielertrag jährlich zu melden.

---

<sup>1)</sup> SAR [612.300](#)

<sup>2)</sup> SAR [661.110](#)

<sup>2</sup> Das zuständige Departement erhebt von den Konzessionärinnen von Spielbanken mit Konzession B eine Abgabe. Sie beträgt 40 Prozent vom Gesamttotal der eidgenössischen Spielbankenabgabe, die dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht. Die Festsetzung der Höhe der Abgabe erfolgt gemäss Veranlagung der Eidgenössischen Spielbankenkommission.

## **2. Kleinspiele**

### **§ 6** Kleinspiele

<sup>1</sup> Die Durchführung von Kleinspielen ist zugelassen.

<sup>2</sup> Sie erfordert eine Bewilligung des zuständigen Departements. Tombolas sind bewilligungsfrei, wenn die Summe aller Einsätze Fr. 20'000.– nicht übersteigt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann Kleinspiele auch einschränken oder mit Auflagen versehen.

### **§ 7** Gebühren

<sup>1</sup> Das zuständige Departement erhebt für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen für Kleinspiele Gebühren gemäss § 1 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren.

## **3. Schlussbestimmung**

### **§ 8** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## II.

### 1.

Der Erlass SAR [301.100](#) (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 29. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

#### **§ 36 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Kanton ist bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene Suchtverhalten verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie. Er sorgt zudem für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.

#### **§ 36a (neu)**

##### **Verwendung des Alkoholzehntels**

<sup>1</sup> Der vom Bund erhaltene Anteil am Reinertrag aus der Besteuerung der gebrannten Wasser (Alkoholzehntel) gemäss Art. 131 Abs. 3 der Bundesverfassung und gemäss Art. 45 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932 <sup>1)</sup>, wird zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen verwendet.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement entscheidet über die Verwendung der Mittel des Alkoholzehntels.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

### 2.

Der Erlass SAR [612.300](#) (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

#### **§ 37 Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> SR [680](#)

### **III.**

#### **1.**

Der Erlass SAR [958.100](#) (Gesetz über den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und die Kursaalabgabe [Spielbetriebsgesetz, SpBG] vom 20. Juni 2000) wird aufgehoben.

#### **2.**

Der Erlass SAR [959.100](#) (Gesetz über Lotterien und Glücksspiele vom 8. Mai 1838) wird aufgehoben.

### **IV.**

Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebungen unter Ziff. III. treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aarau, 30. Juni 2020

Präsidentin des Grossen Rats  
SANER

Protokollführerin  
OMMERLI